

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 50

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

13. Dezember 1884.

Nr. 50.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die Manöver der VIII. Armeedivision vom 12. bis 17. September 1884 zwischen Chur und Sargans. (Fortsetzung und Schluß.) — Die beabsichtigte Auflösung des Offiziersvereins der VII. Division. — Göttinger Gesellschaft: Das Zentralkomitee an die Sektionen der schweizerischen Offiziergesellschaft. Schweizerische Offiziergesellschaft. Die Verfassung über das Militärbudget pro 1885. Ueber den Rechenschaftsbericht der Zürcher Militärdirektion pro 1883. — Ausland: Rußland: Bestimmung über Verwaltungsoffiziere. — Bibliographie.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, im November 1884.

Die Erledigung des braunschweigischen Herzogthrons bietet für Deutschland insofern ein militärisches Interesse, als die erste amtliche Aeußerung des deutschen Reiches bei dieser Veranlassung von militärischer Seite und zwar von dem in Braunschweig kommandirenden preussischen Brigadefeldmarschall ausging, der damit de facto daran erinnerte, daß die oberste Exekutivgewalt sich in militärischen Händen und zwar denen des deutschen Reiches bereits befinde. Ferner gedenkt der braunschweigische Regenthschaftsrath, bevor er in die Verathung der Thronfolgefrage eintritt, beim Reiche den Antrag zu stellen, daß für die braunschweigischen Truppen eine veränderte Militärkonvention, ähnlich wie sie mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar besteht, abgeschlossen werde. Auf die Beibehaltung der traditionellen Uniformirung der Braunschweiger, speziell der „Tobienkopfschützen“ wünscht der Regenthschaftsrath möglichst Rücksicht genommen zu sehen. Prinz Wilhelm von Preußen und Prinz Albrecht von Preußen, kommandirender General des X. Armeekorps, werden beide als mutmaßliche Statthalter von Braunschweig genannt.

Die neue Schießinstruktion für die Infanterie liegt nunmehr den Truppen vor. Sie enthält wichtige Abänderungen und Verbesserungen gegenüber der alten. Speziell hat das Schulschießen durch Einführung veränderter Scheiben eine andere Gestalt gewonnen. Man ist, um eine größere Präzision des Schusses zu erzielen, welche, wie besonders die Resultate bei den Jägerbataillonen ergaben, eine bessere sein konnte, zu den Ringen Scheiben für Schulzwecke zurückgekehrt, ferner

sind die Fignrscheiben, welche verwendet werden, ganz ausgeschnitten, so daß nur ein faktisch getroffener Körperteil rechnet (der Helm ist deshalb ganz weggefallen) und werden die Fignrscheiben auf die Strichscheibe aufgelegt. Die Instruktion enthält außerdem die bemerkenswerthe Bestimmung, daß die kommandirenden, die Divisions- und die Brigadegenerale sich vom Standpunkt der Schießausbildung ihrer Truppen überzeugen, dieselben daher darin beschäftigen sollen. Die neue Instruktion verzichtet ferner auf den strikten Beibehalt mehrerer Visire, auch bei ermittelter Distanz, und ist mit ausführlichen Vorschriften für das Anschießen der Gewehre und die Prüfung der Munition versehen und enthält detaillierte Bestimmungen über das Schießen mit dem Revolver für die Fußtruppen. Die der alten Schießinstruktion beigegebene Tabelle über die Trefferresultate verschiedener Truppenkörper auf verschiedenen Distanzen ist auffallender Weise in der neuen Instruktion weggeblieben. Wir behalten uns ein spezielleres Eingehen auf die Instruktion vor.

Wir brachten vor einiger Zeit die Notiz, daß für die Landwehrformationen eine besondere neue Bekleidung in Gestalt der mecklenburgischen Blouse unter dem Namen Litenken in Aussicht genommen sei. Es finden sich nun in der Presse mehrfach Mittheilungen darüber, daß für die preussische Infanterie bereits eine neue Bekleidung in Aussicht genommen oder gar schon beschlossen sei, die in einer Blouse bestände, wie sie gegenwärtig von mehreren Infanterieregimentern im Dienste getragen wird. Diese Mittheilungen sind insofern unrichtig, als es sich lediglich um das Auftragen älterer, für den Landsturm bestimmter Bekleidungsstücke, eben jener Litenken handelt, wobei gleichzeitig in größerem Um-